

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Erhöhung des in § 13 Abs. 3 Satz 1 normierten Freibetrags für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft von 670 € auf 900 €.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollkodexAnpG) v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58).

§ 13

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch ZollkodexAnpG v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58)

(1) bis (2) *unverändert*

(3) ¹Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von **900** Euro übersteigen. ²Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Summe der Einkünfte 30 700 Euro nicht übersteigt. ³Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich die Beträge der Sätze 1 und 2.

(4) bis (7) *unverändert*

Autor: Dipl.-Kfm. Dr. Stefan **Paul**, MM, Richter am FG, Cottbus
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung: Der in § 13 Abs. 3 Satz 1 normierte Freibetrag für Einkünfte aus LuF wird von 670 € auf 900 € erhöht. J 14-1

Rechtsentwicklung: J 14-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2012** s. § 13 Anm. 2 sowie die Voraussetzung – Stand Mai 2004 –, abrufbar im elektronischen HHR-Archiv unter www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm, § 13 Anm. 360.

► **ZollkodexAnpG v. 22.12.2014** (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58): In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „670 Euro“ durch die Angabe „900 Euro“ ersetzt.

J 14-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelung ist erstmals für den VZ 2015 anzuwenden (Art. 16 Abs. 2 ZollkodexAnpG; § 52 Abs. 1 Satz 1 idF des Art. 4 Nr. 4 und Art. 5 Nr. 23 ZollkodexAnpG, BGBl. I 2014, 2417).

J 14-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**

► **Grund der Änderung:** Die Erhöhung des Freibetrags für Einkünfte aus LuF wurde erstmals im RegE des ZollkodexAnpG v. 26.9.2014 (BRDrucks. 432/14) in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und erfuhr im weiteren Verlauf keine Änderungen. Die Anpassung steht in sachlichem Zusammenhang mit der zeitgleichen Änderung der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen iSd. § 13a. Als Begründung diente die aus Sicht des Gesetzgebers notwendige Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Klein- und Nebenerwerbsbetriebe (BRDrucks. 432/14, 49; BTDrucks. 18/3017, 45). Die vom Bundesrechnungshof eingeforderte Novellierung des § 13a bedeutet für die kleineren land- und forwirtschaftlichen Betriebe Mehrsteuern iHv. insgesamt ca. 15 Mio. € jährlich (BTDrucks. 18/3017, 27). Diese zusätzliche Belastung wollte der Gesetzgeber durch die Anhebung des in § 13 Abs. 3 Satz 1 normierten Freibetrags abmildern. Die stl. Entlastung der begünstigten Betriebe durch diese Maßnahme schätzt er ebenfalls auf ca. 15 Mio. € jährlich (BTDrucks. 18/3017, 26).

► **Bedeutung der Änderung:** Aus der bloßen Anpassung der Freibetragshöhe ergibt sich keine grundlegende Änderung der Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen der in § 13 Abs. 3 Satz 1 normierten Freibetragsregelung. Die Anzahl der Begünstigten wird sich ab dem VZ 2015 voraussichtlich verringern. Nachdem der Gesetzgeber den Freibetrag durch das StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999 (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304) mit Wirkung ab dem VZ 1999 von 2000 DM auf 1 300 DM als Beitrag der LuF zur damaligen Steuerreform abgesenkt hatte, nimmt er nunmehr erstmals wieder eine spürbare Erhöhung vor. Von der Gelegenheit, den Freibetrag zwecks Vereinfachung des StRechts abzuschaffen, hat er keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr baut er die aus agrarpolitischen Gründen in Kauf genommene Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Einkunftsarten durch die Steigerung des Freibetrags weiter aus (zur Verfassungsmäßigkeit § 13 Anm. 3). Da der Gesetzgeber allerdings die in § 13 Abs. 3 Satz 2 normierte Grenze nicht angehoben hat, die zugleich bei § 13a vorgenommenen Änderungen jedoch tendenziell zu einer höheren Gewinnerfassung führen werden, wird die Anzahl der durch den Freibetrag begünstigten Stpfl. ab dem VZ 2015 vermutlich sinken – zumal die jährliche Preisentwicklung ebenfalls zu höheren Einkünften und damit zu einem Überschreiten der Einkunftsgrenze beiträgt.